

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Kenzingen macht auf folgende Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) aufmerksam:

Hinweise zu Widerspruchsrechten gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst gemäß § 42 Abs. 2 BMG auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG gegen die Übermittlung ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte

weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt nach § 9 Meldeverordnung (MVO) dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geschlecht, derzeitige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Falls Sie eine oder mehrere Übermittlungen widersprechen wollen, haben Sie die Möglichkeit, dies persönlich beim Bürgerbüro der Stadt Kenzingen, Zimmer-Nr. 9 während den Öffnungszeiten oder schriftlich zu beantragen. **Ein Antragsformular steht auch auf der Internetseite der Stadt Kenzingen unter „Rathaus & Service“ - „Bürgerservice-Portal“ - „Formulare“ – „Antrag Übermittlungssperren“ als Download zur Verfügung.**

Falls Sie bereits eine Übermittlungssperre haben eintragen lassen, müssen Sie nicht erneut einen Antrag stellen.

Kenzingen, 02.10.2026

Stadt Kenzingen
Bürgerbüro

Wegfall der Übermittlungssperre an die Bundeswehr ab 1. Januar 2026

Zum 1. Januar 2026 ist das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes in Kraft getreten. Mit dieser gesetzlichen Änderung wurde die bisher bestehende Möglichkeit aufgehoben, der Datenübermittlung an die Bundeswehr zu widersprechen. Bisher konnten Einwohner bei den Meldebehörden der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr widersprechen. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr. Im Zuge der Gesetzesänderung wurde die Aufgabe der Wehrerfassung von den Meldebehörden auf die Bundeswehrverwaltung übertragen. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist nun berechtigt, zum Zweck der Wehrerfassung Daten von Wehrpflichtigen im automatisierten Abrufverfahren gemäß §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes abzurufen und weiterzuverarbeiten. Alle vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen Widersprüche gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr wurden mit diesem Stichtag gelöscht. Neue Widersprüche oder Anträge auf Übermittlungssperren können nicht mehr gestellt werden.

Wegfall der Übermittlungssperre von Daten an Adressbuchverlage ab dem 10.07.2026

Die bisher bestehende Übermittlungssperre für die Weitergabe von Meldedaten an Adressbuchverlage wurde aufgehoben. Bereits im Melderegister gespeicherte Einträge werden automatisch gelöscht. Eine erneute Beantragung dieser Übermittlungssperre ist künftig nicht mehr möglich.

Hinweis: Diese Änderung beruht auf einer Anpassung des Bundesmeldegesetzes, die zum 10. Juli 2026 in Kraft getreten ist.



Signiert von Matthias
Sebastian Leser
am 24.09.2026